

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 70/10 B

L 2 U 69/08 (LSG für das Saarland)
S 4 U 14/08 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 20. Januar 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Beschluss soll nur kurz begründet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn er zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen kann (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Dies ist hier der Fall. Der Senat beschränkt sich deshalb auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel die Übergehung eines Beweisantrags (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Zur ordnungsgemäßen Bezeichnung dieses Verfahrensmangels hätte die Klägerin darlegen müssen, dass sie einen Beweisantrag beim LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21). Sie hat zwar behauptet, unter dem 23.7.2009 einen Beweisantrag gestellt zu haben. Welchen genauen Beweisantrag sie gestellt (Beweisgegenstand, Beweisthema) und ob sie diesen bis zuletzt aufrechterhalten hat, lässt sich ihrem Vorbringen aber nicht entnehmen. Unter anderem schon deshalb ist der Mangel nicht hinreichend bezeichnet.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

